

# Allgemeine Mietbedingungen

# 123-Transporter.at



## **PRÄAMBEL zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die 123 Shared Mobility GmbH mit Sitz in der Schöllergasse 5, 2630 Ternitz, Österreich, ist Vermieter von Kleintransportern unter 3,5T und wird im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet. Angeboten wird ausschließlich eine Kurzzeitvermietung bis zu einer Dauer von maximal 28 Tagen.

Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Personen aller Geschlechter gleichermaßen.

Folgende Leistungen werden vom Vermieter erbracht:

- für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie von gebuchtem Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag angeführt ist.
- Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die für alle Fahrzeugmieter zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere zusätzliche Leistungen, die gegen Aufpreis laut Anlage 1 vereinbart werden können.

Der/Die Mieter verpflichtet(en) sich zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der / die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter gegenüber dem Vermieter für die Einhaltung des Mietvertrages gesamtschuldnerisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem/den im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Er haftet als Mieter auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den/die Fahrer und er hat den Vermieter hierfür schad- und klaglos zu halten.

Der Mieter trägt auch die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug nur Fahrern übergeben wird, die im Mietvertrag genannt und im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung sind.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## §1 MIETER/FAHRER

### 1.1 Fahrzeugmieter

Ein gültiger Mietvertrag kann abgeschlossen werden mit einer juristischen Person, vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person, oder mit einer natürlichen Person, unter der Voraussetzung, dass sie rechtsfähig und geschäftsfähig ist, um einen Vertrag mit dem Vermieter abzuschließen.

1.2 Der Vermieter fordert die Vorlage folgender Dokumente:

- Einen in Österreich gültigen Führerschein, der von einer Behörde eines EU-Mitgliedstaates oder einer schweizerischen Behörde ausgestellt wurde.
- In den Fällen des § 1.5 einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass).

Zudem hat der Mieter seine aktuelle Anschrift (kein Postfach) anzugeben.

1.3 Fahrzeuglenker (Fahrer) Als zum Lenken des Fahrzeuges berechnigte Mieter bzw. Zusatzfahrer kommen nur Personen in Betracht, die

1.3.1 ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind; dies sind der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Fahrer. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen;

1.3.2 über einen gültigen Führerschein (gemäß 1.2.) verfügen;

1.3.3 das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Jahr in Besitz einer Lenkerberechtigung sind.

1.3.4 Soll das Fahrzeug von anderen Personen als dem Mieter gelenkt werden, werden für jeden Fahrer, der nicht selbst Mieter ist (Zusatzfahrer), gesonderte Kosten berechnet, die in Anlage 1 dieser Bedingungen aufgelistet sind. Die zusätzlichen Kosten fallen nicht an, wenn ein Tarif gebucht wird, der die Leistung „Zusatzfahrer inklusive“ enthält. Sofern ein Tarif gebucht wird, der eine bestimmte Anzahl von Zusatzfahrern enthält (z.B. „2 Zusatzfahrer inklusive“), werden für jeden darüber hinausgehenden Zusatzfahrer die in Anlage 1 genannten Kosten berechnet. In jedem Fall sind vor Fahrtantritt sämtliche Lenker anzugeben.

1.4 Personen, die das Fahrzeug nicht lenken dürfen:

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer/Zusatzfahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die einen gültigen Führerschein gem. 1.2 nicht vorlegen können, bzw. keine entsprechenden Angaben machen können.

Ein nicht berechtigter Fahrer hat keinen Schutz durch ein vom Vermieter angebotenes Schutzpaket gemäß § 10 dieser AGB. Es besteht nur die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen. Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung dieser Bedingungen dar, so dass der Mieter gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Schäden haftet, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

1.5 Liegen die Voraussetzungen des § 1.3 im Hinblick auf die Person des Mieters nicht vor, sind ausschließlich Zusatzfahrer gem. den Bedingungen dieses Vertrages (insb. gem. § 1.3.4) berechtigt, das Fahrzeug zu lenken. In diesen Fällen ist der Mieter verpflichtet, seine Identität unmittelbar nach der Buchung durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen.

1.6 Sollte die Prüfung der Dokumente durch den Vermieter ergeben, dass der vom Mieter gem. § 1.3.2 vorgelegte Führerschein nicht gültig ist, nicht auf den vom Mieter bei der Buchung angegebenen Namen ausgestellt ist oder nicht zum Lenken des gebuchten Fahrzeuges berechtigt, darf und wird der Vermieter dem Mieter das Fahrzeug nicht zur Verfügung stellen; da es sich in diesem Fall um ein Leistungshindernis handelt, das ausschließlich der Mieter zu vertreten hat, schuldet der Mieter auch in diesem Fall den Mietpreis in voller Höhe. Das gleiche gilt in Fällen des § 1.5, wenn der vom Mieter vorgelegte amtliche Lichtbildausweis nicht gültig oder nicht auf den vom Mieter bei der Buchung angegebenen Namen ausgestellt ist.

1.7 Stellt sich nach erfolgter Buchung heraus, dass der Mieter minderjährig ist, hat der Vermieter das Recht, die Buchung zu stornieren und den Vertrag rückwirkend aufzulösen.

## §2 FAHRTEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS (AUSLANDSFAHRTEN)

Fahrten außerhalb Österreichs sind nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, die Gesetze, die Verkehrsvorschriften und etwaige Mautpflichten des Landes zu beachten, in das gefahren wird. Im Hinblick auf Schäden, die durch Verletzungen dieser Pflichten entstehen, hält der Mieter den Vermieter schadlos.

2.1 Fahrten innerhalb Österreichs sind von jedem Tarif umfasst und ohne Zusatzbuchungen oder -kosten gestattet

2.2 Fahrten in folgende Staaten sind nur gestattet, wenn die entsprechende Zusatzoption „Auslandsfahrten“ in der entsprechenden Zone gebucht wird. Folgende Zonen existieren:

2.2.1 “Auslandsfahrten Zone 1” enthält: Slowenien, Tschechien, Slowakei.

2.2.2 “Auslandsfahrten Zone 2” enthält: sämtliche Staaten der Zone 1 sowie Deutschland, Schweiz, Lichtenstein, Italien, Polen.

2.2.3 “Auslandsfahrten Zone 3” enthält: sämtliche Staaten der Zonen 1 und 2 sowie Frankreich, Spanien, Portugal, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Finnland.

2.3 **Gesperrte Staaten** – Eine Fahrt in andere als die in 2.2 genannten Staaten ist untersagt. Fährt der Mieter in andere als die 2.2 genannten Staaten, fällt die in Anhang 1 bezeichnete Vertragsstrafe für Fahrten in gesperrten Staaten an.

2.4 Fährt der Mieter oder ein Zusatzfahrer mit dem Mietfahrzeug in einen der in 2.2 genannten Staaten, ohne die Zusatzoption “Auslandsfahrt” für die entsprechende Zone gebucht zu haben, fällt die in Anhang 1 bezeichnete Vertragsstrafe für nicht genehmigte Auslandsfahrten an. Der Mieter hat dann 24 Stunden Zeit, die nicht genehmigte Auslandsfahrt zu beenden. Nach Ablauf von 24 Stunden ist der Vermieter berechtigt, die Vertragsstrafe erneut in Rechnung zu stellen. Das gilt entsprechend für jeden weiteren Tag, bis die nicht genehmigte Auslandsfahrt beendet wird.

2.5 Dauer und Zeitraum der Auslandsfahrten. Bucht der Mieter die Zusatzoption “Auslandsfahrten”, erhält er einen “Auslands-Token” für die gebuchte Zone. Der “Auslands-Token” ermöglicht dem Mieter, bis zu 4 Zeitslots zu je 6 Stunden innerhalb der Mietzeit auswählen. Während der ausgewählten Zeitslots ist der Mieter berechtigt, in die Staaten der gebuchten Zone (siehe Ziffer 2.2.1 - 2.2.3) zu fahren. Weitere

“Auslands-Token” erhält der Mieter, indem er die Zusatzoption “Auslandsfahrten” erneut bucht. Die Buchung der Zusatzoption “Auslandsfahrten” und die Auswahl der Zeitslots müssen erfolgen, bevor der Kunde in den jeweiligen Staat fährt. Befindet sich das Mietfahrzeug außerhalb der gewählten Zeitslots im Ausland, gilt dies als unbefugte Auslandsfahrt und die in Anhang 1 bezeichnete Vertragsstrafe für nicht gebuchte Auslandsfahrten fällt an. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der Mieter weniger als die ihm gemäß seiner “Ausland-Token” zustehenden Zeitslots ausgewählt hat und das Mietfahrzeug sich außerhalb der gewählten Zeitslots im Ausland befindet.

Durch die Buchung der Zusatzoption “Auslandsfahrt” bleibt die Mietdauer unberührt. Beträgt zum Zeitpunkt der Buchung der Zusatzoption “Auslandsfahrt” die restliche Mietzeit weniger als 24 Stunden, reduziert sich die Anzahl der zur Verfügung stehenden Zeitslots entsprechend.

## **§3 ÄNDERUNG ODER STORNIERUNG DER BUCHUNG**

### **3.1 Änderung und Stornierung der Buchung durch den Vermieter**

3.1.1 Der Vermieter behält sich Änderungen des Fahrzeuges oder des Abholortes vor, um seine mietrechtlichen Pflichten erfüllen zu können. Das bedeutet, der Vermieter kann auf ein anderes, gleichwertiges Fahrzeug umbuchen sowie den Abholort auf einen anderen, unmittelbar nahegelegenen Abholort ändern. Der Mieter ist berechtigt, binnen 48 Stunden nach Bekanntgabe der Änderung vom Vertrag zurückzutreten.

3.1.2 Der Vermieter behält sich zudem das Recht vor, die Buchung vor Mietbeginn zu stornieren, wenn der Mieter im Hinblick auf Forderungen aus vorangegangenen Buchungen im Verzug ist oder dem Vermieter vertragswidriges Verhalten des Mieters im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Buchung zur Kenntnis gelangt ist.

### **3.2. Stornierung oder Änderung der Buchung durch den Mieter**

3.2.1 Der Mieter kann den Zeitraum der Buchung bis 7 Tage vor dem ursprünglich vereinbarten Mietbeginn einmalig ändern. Eine Änderung der gebuchten Leistungen oder eine Verkürzung der Mietdauer ist nicht möglich.

3.2.2 Die „Storno- und Umbuchungsversicherung“ ermöglicht es dem Mieter, einmalig bis zum Buchungsbeginn kostenfrei umzubuchen oder zu den folgenden Konditionen zu stornieren:

- bis 4 Wochen vor ursprünglichem Mietbeginn: 100% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- bis 2 Wochen vor ursprünglichem Mietbeginn: 75% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- bis 1 Woche vor ursprünglichem Mietbeginn: 50% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- bis 3 Tage vor ursprünglichem Mietbeginn: 25% Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen (abzüglich der Kosten für die „Storno- und Umbuchungsversicherung“)
- weniger als 3 Tage vor ursprünglichem Mietbeginn: nur noch kostenfreies Umbuchen möglich im Rahmen der einmaligen Umbuchungsmöglichkeit.

Eine Umbuchung im Rahmen der “Storno- und Umbuchungsversicherung” ermöglicht es dem Mieter, den Zeitraum der Buchung zu ändern. Eine Änderung der gebuchten Leistungen oder eine Verkürzung der Mietdauer ist nicht möglich.

3.2.3 Hat der Mieter nicht die Zusatzoption „Storno- und Umbuchungsversicherung“ gebucht und ist die Fahrzeugnutzung aufgrund eines Umstandes, welcher in der Sphäre des Mieters gelegen ist, nicht möglich, ist der volle Mietpreis zu bezahlen und eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ausgeschlossen, unabhängig davon, ob der Mieter das Fahrzeug tatsächlich nutzt. Der Vermieter muss sich dabei etwaig ersparte Aufwände, die der Vermieter durch anderweitige Verwertung des Mietfahrzeuges erlangt hat, anrechnen lassen.

3.2.4 Bei Buchung der „Storno- und Umbuchungsversicherung“ ist der in Anlage 1 genannte Betrag für diese Zusatzoption unabhängig davon zu zahlen, ob eine Änderung oder Stornierung der Buchung durch den Mieter tatsächlich erfolgt.

Stornierungen können über die Reservierungszentrale des Vermieters unter der Telefonnummer +43 0720 / 500 246 vorgenommen werden.

## **§4 KAUTION**

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, vor Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Mietvertrag zusätzlich zum Mietpreis eine Kautionsleistung in Höhe von 450 EUR zu leisten.

4.2.1 Verwendet der Mieter als Zahlungsmittel eine Kreditkarte, wird der Kautionsbetrag auf derselben bei Vertragsschluss reserviert und nur im Falle der notwendigen Inanspruchnahme der Kautionsleistung im Sinne der nachstehenden Bestimmung abgebucht. Soweit eine notwendige Inanspruchnahme nicht vorliegt, wird der Vermieter Betrag binnen zwei Bankarbeitstagen nach Rückgabe des Fahrzeuges veranlassen, dass die Reservierung des Kautionsbetrages aufgehoben wird. Die Dauer der diesbezüglichen Bearbeitung durch das für den Mieter kontoführende Kreditinstitut liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters.

4.2.2 Hat der Mieter als Zahlungsmethode Paypal ausgewählt, wird der Kautionsbetrag auf dem angegebenen Paypal-Konto autorisiert und die Zahlung nur im Fall der notwendigen Inanspruchnahme der Kautionsleistung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestätigt. Soweit eine notwendige Inanspruchnahme nicht vorliegt, wird der Vermieter Betrag binnen zwei Bankarbeitstagen nach Rückgabe des Fahrzeuges veranlassen, dass die autorisierte Zahlung des Kautionsbetrages storniert wird. Die Dauer der diesbezüglichen Bearbeitung durch Paypal liegt nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters.

4.3 Ein Fall der notwendigen Inanspruchnahme der Kautionsleistung liegt vor, wenn zum Ende der vereinbarten Mietzeit offene Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietvertrag bestehen. Das schließt insbesondere Forderungen aus vom Mieter gebuchten Zusatzleistungen, Schadensersatzforderungen und Forderungen aus Vertragsstrafen ein.

4.4 Die Pflicht zur Kautionsleistung gem. § 4.1 entfällt, wenn der Mieter die Option „Kautionswaiver“ zu dem in Anlage I bezeichneten Preis gebucht hat.

## **§5 ÜBERGABE DES FAHRZEUGES AN DEN MIETER ODER FAHRER**

5.1 Die Übergabe erfolgt nach dem Selbstbedienungsprinzip. Dem Mieter wird der Standort des Fahrzeuges elektronisch (per E-Mail, per SMS oder via Messenger-Dienst) übermittelt. Der Mieter kann das Fahrzeug (je nach Fahrzeug) entweder auf elektronischem Wege oder über einen Schlüssel, den er in einem Schlüsseltresor vorfindet, entriegeln.

5.2 Der Vermieter wird die Übergabe des Fahrzeuges verweigern, wenn der Mieter keinen gültigen Führerschein vorliegt (§ 1.3.2)

Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeuges außerdem verweigern, wenn und solange aus einem vorherigen Mietverhältnis offene Forderungen gegen den Mieter bestehen, die der Mieter trotz Fälligkeit nicht beglichen hat. Sollte der Mieter diese offenen und fälligen Forderungen nicht bis 1 Stunde vor Mietbeginn beglichen haben, kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Dem Mieter wird empfohlen, vor Fahrtantritt zu prüfen, ob das Fahrzeug sichtbare Schäden, die nicht im Mietvertrag bzw. im beiliegenden Mietprotokoll aufgeführt sind, aufweist und ob der Tank voll ist. Sollte das Fahrzeug sichtbare, nicht protokollierte Schäden aufweisen oder sollte der Tank nicht voll sein, wird dem Mieter empfohlen, dies zu dokumentieren und den Vermieter umgehend zu informieren.

## **§6 VERPFLICHTUNGEN DES MIETERS/BENUTZUNG DES FAHRZEUGES**

### 6.1 Verpflichtungen des Mieters

6.1.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit – wie in § 15 beschrieben – zurückzugeben.

Das Mietfahrzeug, Schlüssel und sämtliches Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat - unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung - zurückzugeben. Der Mieter haftet für die von ihm verschuldete Verschlechterung, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgeht. Ebenso haftet der Mieter für einen von ihm verschuldeten Verlust der Schlüssel und des Zubehörs.

6.1.2 Falls der Mieter/Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/Fahrer fährt, oder das er durchquert. Der Vermieter macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Vermieter keine zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt.

6.1.3 Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze und Vorschriften) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Mautkosten und Strafen, hinsichtlich derer der Vermieter in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/Fahrer zu vertreten sind. Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Mauterhebung sind nicht in der Straßenverkehrsabgabe (Vignette) für Österreich enthalten und vom Mieter/Fahrer zu entrichten.

6.1.4 Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Gepäck oder die Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt. Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung sind zu beachten.

6.1.5 Der Mieter/ Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass das Fahrzeug verschlossen und die Diebstahlsicherung aktiviert ist, wenn das Fahrzeug geparkt oder unbeaufsichtigt ist. Der Mieter/Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeuges gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, verpflichtet.

6.1.6 Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nicht lenken, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.

6.1.7 Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeuges und/oder die Reparatur des Schadens entstehen. Es wird hierzu ausdrücklich auf die Bestimmungen des Punkt 10.2.13 dieser AGB verwiesen

6.1.8 Das Rauchen und Verdampfen (insbesondere, aber nicht ausschließlich von Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, Shishas, E-Shishas und sonstigen Tabakerhitzungen oder Tabakersatzstoffen) ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Im Fall von Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten ist eine Vertragsstrafe gemäß Anhang 1 verwirklicht.

## 6.2 Benutzung des Fahrzeuges

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:

6.2.1 Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.

6.2.2 Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung.

6.2.3 Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist. 6.2.4 Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/ oder radioaktiven Gütern.

6.2.5 Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, das zu einer Überschreitung des zulässigen Fahrzeuggesamtgewicht führt.

6.2.6 Nutzung des Fahrzeuges für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist (sogenannte Touristenfahrten). Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen, für Zuverlässigkeitstests, Geschwindigkeitstests und für die Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.

6.2.7 Nutzung des Fahrzeuges für den Transport von lebenden Tieren, mit Ausnahme von Haustieren in dafür geeigneten Transportboxen. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.

6.2.8 Nutzung des Fahrzeuges für Fahrschulzwecke oder Begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten für die Führerscheinausbildung.

6.2.9 Nutzung des Fahrzeuges zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeuges oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchstens zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.

6.2.10 Nutzung des Fahrzeugs auf Straßen, deren Oberfläche, Größe oder Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen sind.

6.2.11 Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.

6.2.12 Zum Transport des Fahrzeuges an Bord eines Flugzeuges.

6.2.13 Nutzung des Fahrzeuges innerhalb der nicht für den Verkehr zugelassenen Bereichen von Häfen, Flughäfen und/oder Flugplätzen. Dies gilt auch für das Gelände einer Raffinerie oder Ölgesellschaft einschließlich der dazu gehörenden Anlagen.

6.2.14 Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

6.3 Es ist verboten, Personen im Laderaum des Fahrzeuges zu befördern oder das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen, während sich Personen im Laderaum befinden. Im Falle eines Verstoßes fällt die in Anhang I bezeichnete Vertragsstrafe an.

## 6.4 Beendigung der Miete durch den Vermieter

Der Vermieter behält sich im Fall der Verletzung der oben genannten Verpflichtungen das Recht vor, die

vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug, aufgrund derer eine weitere Benutzung des Fahrzeuges nicht möglich ist.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann.

## **§7 MIETPREIS**

Der Mietpreis wird im Mietvertrag vereinbart und basiert auf dem Preis, der zum Zeitpunkt der Buchung oder zum Zeitpunkt einer späteren Änderung der Buchung gültig ist. Der Preis richtet sich nach den bei der Buchung angegebenen Prämissen. Die Information, die der Mieter dem Vermieter zum Zeitpunkt der Buchung übermittelt, z.B. Dauer und Tag der Anmietung, Abhol- und Rückgabeort, das Alter von Mieter oder Fahrer, haben Einfluss auf den Preis, der zu bezahlen ist. Für Änderungen der Vertragsinhalte während der Miete wird auf § 13 dieser AGB verwiesen.

Mit Abschluss dieses Mietvertrages ermächtigt der Mieter den Vermieter ausdrücklich und unwiderruflich, über das vom Mieter gewählte Zahlungsmittel alle Kosten (siehe Anhang 1) im Zusammenhang mit der Miete einzuziehen.

7.1 Der Mietpreis beinhaltet die folgenden Mobilitätsleistungen:

- Die Mietkosten für ein Fahrzeug der gebuchten Fahrzeugkategorie, in der unterschiedliche Fahrzeugmodelle zusammengefasst sein können. Bestimmte Marken oder Modelle können nicht garantiert werden.
- Den Mietzeitraum, der ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Fahrzeugabholung, spätestens aber ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe berechnet wird. Ein Miettag entspricht 24 Stunden und weitere Miettage berechnen sich dabei nach jeweils angefangenen 24 Stunden. Bei der Berechnung des letzten Miettages gewährt der Vermieter eine Toleranz von 9 Minuten.
- Inkludierte Freikilometer je nach Wahl des vereinbarten Produkttarifs und wie im Mietvertrag ausgewiesen.
- Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer.
- Vertragssteuer ab einer Vertragssumme ab EUR 150 brutto.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen).

7.2 Zusätzliche Mobilitätsleistungen gegen Aufpreis

Mit Abschluss des Mietvertrages können zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis gebucht werden. Diese sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der beiliegenden Anlage 1 angeführt.

## **§8 ZUSÄTZLICHE KOSTEN UND VERTRAGSSTRAFEN**

Der Vermieter kann dem Mieter weitere Kosten in Rechnung stellen, die während des Mietzeitraums und/oder aufgrund der Nutzung des Fahrzeuges durch das Verhalten des Mieters/Fahrers entstanden sind. Hierfür wird primär das im Mietvertrag angegebene Zahlungsmittel vom Vermieter verwendet (siehe insb. §

16.6 für den Fall, dass "Kauf auf Rechnung" als Zahlungsmittel ausgewählt wurde). Die Höhe dieser Kosten, einschließlich der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, sind in der Preisübersicht für Zusatzleistungen in der Anlage 1 dieser AGB angeführt (mit Ausnahme der Tankkosten, die abhängig vom Ort der Betankung und dem Tagespreis sind). Zu diesen Kosten und Gebühren zählen:

8.1 Vertragsstrafen bei Verkehrsstrafen und Mautgebühren. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass solche Vertragsstrafen zusätzlich zur Verkehrsstrafe oder zu den Mautgebühren vom Mieter zu bezahlen sind und dass der Mieter für die Bezahlung der von ihm oder vom Fahrer verschuldeten Verkehrsstrafen oder für Mautgebühren durch Benutzung von mautpflichtigen Straßen haftet. Um Zusatzkosten für den Mieter zu vermeiden, können Verkehrsstrafen seitens des Vermieters bezahlt werden. Diese werden zuzüglich zu der entsprechenden Vertragsstrafe anschließend an den Mieter weiterverrechnet. Die Höhe der Vertragsstrafe hängt von der Schwere des Vergehens ab. Diese wird daran bemessen, ob der Vermieter behördlich oder gesetzlich zu einer Lenkererhebung (Lenkerauskunft) verpflichtet ist oder nicht. Hintergrund der Vertragsstrafe ist, dass der Vermieter ein besonderes Interesse daran hat, dass Verkehrsübertretungen mit Fahrzeugen des Vermieters vermieden werden, da durch Verkehrsübertretungen erhebliche Beschädigungen oder Zerstörungen der Mietfahrzeuge sowie Imageschäden drohen.

8.2 Schadensersatz für Schäden oder Wertminderung am Mietobjekt (Punkt 15.3).

8.3 Erforderliche Reinigungskosten für ein Fahrzeug, das in einem über die vertragsgemäße Nutzung hinaus verschmutzten Zustand oder mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird. Die Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand zzgl. des Schadensersatzes für die Wertminderung (siehe Anhang 1) verrechnet.

8.4 Vertragsstrafe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel und/oder Fahrzeugpapiere. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kosten für den Ersatzschlüssel bzw. die Neuausstellung der Fahrzeugpapiere zusätzlich zur Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) nach Aufwand an den Mieter verrechnet werden. Hintergrund der Vertragsstrafe ist das erhebliche Risiko für Folgeschäden, das dem Vermieter durch den Verlust von Fahrzeugschlüsseln oder Fahrzeugpapieren entsteht.

8.5 Vertragsstrafe für das Lenken des Fahrzeugs durch unberechtigte Dritte. Die Kosten für den Zusatzfahrer pro Tag (siehe Anhang 1) werden für den gesamten Mietzeitraum zzgl. zu der Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) an den Mieter verrechnet.

8.6 Vertragsstrafe für Fahrzeugrückgabe mit fehlendem Treibstoff. Die Kosten für den Treibstoff (siehe § 14) zzgl. der Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) werden an den Mieter verrechnet.

8.7 Vertragsstrafe für das Parken in zahlungspflichtigen Parkhäusern/-plätzen sowie Kosten, die durch den Verlust eines gezogenen Einfahrtstickets für ein vom Mieter genutztes Parkhaus/-platz entstehen. Werden diese Gebühren nicht während der Mietzeit durch den Mieter beglichen und dem Vermieter in Rechnung gestellt, so werden diese anschließend zzgl. der Vertragsstrafe (siehe Anhang 1) an den Mieter verrechnet.

8.8 Reifenschäden. Verursacht der Mieter (oder ein Zusatzfahrer) während der Mietzeit schuldhaft einen Schaden an einem oder mehreren Reifen, so haftet er dem Vermieter gegenüber für den daraus entstandenen Schaden.

## **§9 KRAFTFAHRZEUGHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

Alle Mietfahrzeuge sind gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich mit einer Deckungssumme von minimum EUR 7 Millionen und maximal EUR 15 Millionen haftpflichtversichert. Schäden am Mietfahrzeug sind nicht durch diese gesetzliche Haftpflichtversicherung gedeckt. Ebenso wenig sind durch diese die Insassen und deren mitgeführte Gegenstände versichert.

## **§10 SCHUTZPAKETE**

Der Vermieter bietet dem Mieter Schutzpakete an, die eine Haftung des Mieters auf einen je nach gewähltem Schutzpaket bestimmten Selbstbehalt pro Schadensereignis begrenzen. Diese Haftungsreduktion deckt Schäden am Mietfahrzeug durch Unfall oder Diebstahl bis auf einen Selbstbehalt ab. Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Die folgenden Regelungen gelten nicht für Schäden an Personen oder anderen Gegenständen als dem Mietfahrzeug.

10.1 Der Mieter hat, unbeschadet der Regelung in Punkt 15.3.4 die Möglichkeit, folgende Schutzpakete zu den in Anlage 1 genannten Preisen zu buchen:

- Schutzpaket „Basis Absicherung“
- Schutzpaket „Standard Absicherung“
- Schutzpaket „Null Risiko“

Die in Punkt 10.2 geregelten Ausnahmen bleiben von den folgenden Regelungen unberührt.

10.1.2 Das Schutzpaket „Basis Absicherung“ reduziert den maximalen Selbstbehalt des Mieters im Hinblick auf am Mietfahrzeug verursachte Schäden auf EUR 2.000 (in Worten: zweitausend Euro). Bei Diebstahl des Mietfahrzeugs fällt kein Selbstbehalt des Mieters an.

10.1.3 Das Schutzpaket „Standard Absicherung“ reduziert den maximalen Selbstbehalt des Mieters im Hinblick auf am Mietfahrzeug verursachte Schäden auf EUR 400 (in Worten: vierhundert Euro). Bei Diebstahl des Fahrzeugs fällt kein Selbstbehalt des Mieters an.

10.1.4 Bei Buchung des Schutzpaketes „Null Risiko“ entfällt der Selbstbehalt des Mieters im Hinblick auf selbstverursachte Schäden am Mietfahrzeug. Bei Diebstahl des Mietfahrzeugs fällt kein Selbstbehalt des Mieters an. Der Mieter hat keine Kosten zu tragen im Hinblick auf beschädigte Reifen, gebrochenes Glas und verlorene Schlüssel.

10.2 Auf die Reduktion des Selbsthalts im Rahmen eines gebuchten Schutzpaketes kann sich der Mieter bei folgenden Schäden nicht berufen:

10.2.1 Schäden, dazu zählt auch Verlust des Fahrzeuges, die im Rahmen von Auslandsfahrten im Sinne von § 2 entstanden sind, für die vom Vermieter keine Zustimmung erteilt wurde (unternimmt der Mieter eine vertragswidrige Auslandsfahrt, wird vermutet, dass während der Mietzeit entstandene Schäden im Rahmen dieser Auslandsfahrt entstanden sind);

10.2.2 Schäden und Mehrkosten, die entstanden sind, wenn der Mieter/ Fahrer Fahrerflucht begangen hat, oder die er in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand, oder in einem sonstigen Zustand, der die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt (z.B. Ermüdung, Erkrankung, etc.), verursacht hat;

10.2.3 Schäden, die durch eine Beladung des Fahrzeuges, z.B. durch Ladegut, durch nicht ausreichend gesicherte Ladung oder Überladen oder durch unsachgemäße Anbringung von Zubehör bzw. unpassendes Zubehör entstehen sowie Schäden an der Innenausstattung des Fahrzeuges;

10.2.4 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an LKW-Aufbauten (Plane, Spriegel, Kofferaufbau, Ladebordwand, Kühlaggregat);

10.2.5 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden an Reifen und Felgen, sowie am Fahrzeugunterboden (die Ausnahme gilt nicht für das Schutzpaket „Null Risiko“);

10.2.6 Schäden durch Diebstahl, wenn der Mieter die Fahrzeugschlüssel nicht zurückgibt (die Ausnahme gilt nicht für das Schutzpaket „Null Risiko“);

10.2.7 Schäden, die entstanden sind, während ein nichtberechtigter Fahrer das Fahrzeug gelenkt hat;

10.2.8 Schäden, die aus Verstößen gegen die Punkte 1.3, 6.1.5, 6.1.7 resultieren bzw. bei denen die Bestimmungen eben dieser Punkte nicht eingehalten worden sind;

10.2.9 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Durchfahrthöhe, z.B. in Unterführungen, Garagen etc. nicht beachtet wurde;

10.2.10 Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters/Fahrers entstanden sind;

10.2.11 Schäden, die im Zuge des Transportes des Fahrzeuges mit anderen Verkehrs- bzw. Beförderungsmitteln entstanden sind (wie insbesondere bei Beförderung des Fahrzeuges mit der Bahn auf Autoreisezügen, auf Fährschiffen oder sonst auf Fahrzeugtransportern);

10.2.12 Schäden inklusive Folgeschäden an Hochvoltssystemen inkl. Ladekabel und Batterien bei Elektrofahrzeugen;

10.2.13 Schäden und damit ursächlich verbundene Folgeschäden, die durch Falschbetankung entstanden sind; das heißt etwa Betankung eines Dieselfahrzeuges mit Benzin bzw. eines Benzin- fahrzeuges mit Diesel oder mit nicht für das jeweilige Fahrzeug zugelassenen Treibstoffen, z.B. Biodiesel;

10.2.14 Schäden durch Verlust oder Beschädigung von mobilem Zubehör, das der Vermieter zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise Navigationsgeräte, GPS-Systeme, Kindersitze, Schneeketten;

10.2.15 Kupplungsschäden und andere Schäden, die durch einen Schaltfehler entstanden sind;

10.2.16 Schäden, die aus einer vereinbarungswidrigen Verwendung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere im Zuge einer kriminellen Verwendung;

10.2.17 Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Mieter entgegen § 12 dem Vermieter keinen Unfallbericht innerhalb von 2 Werktagen ab Unfallhergang vorgelegt hat.

10.3 Werden mit dem Fahrzeug während der Mietzeit zwei Geschwindigkeitsübertretungen, die jeweils länger als 10 Sekunden andauern und die erlaubte Geschwindigkeit um mehr als 10 % überschreiten, durch den Mieter oder einen Zusatzfahrer begangen, gilt der Mieter als unzuverlässig mit der Folge, dass die Wirkungen etwaig gebuchter Schutzpakete ab Vollendung der zweiten Geschwindigkeitsüberschreitung erlöschen. Insbesondere gelten Haftungsfreistellungen, Haftungserleichterungen und etwaige Reduzierungen des Selbstbehalts nicht mehr im Hinblick auf Schäden, die nach Vollendung der zweiten Geschwindigkeitsüberschreitung entstanden sind.

10.4 Benutzt der Fahrer - gleich ob es sich um den Mieter oder einen Zusatzfahrer handelt - während der Fahrt in rechtswidriger Weise sein Mobiltelefon, gilt der Mieter als unzuverlässig mit der Folge, dass ab diesem Moment etwaige Schutzpakete erlöschen. Insbesondere gelten Haftungsfreistellungen, Haftungserleichterungen und etwaige Reduzierungen des Selbstbehalts nicht mehr im Hinblick auf Schäden, die danach entstanden sind.

## **§11 INSTANDHALTUNG DES FAHRZEUGES/VERHALTEN BEI EINER PANNE**

11.1 Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und es sind bei deren Aufleuchten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Bedienungsanleitung angeführt sind.

11.2 Im Zweifel ist der Vermieter zu kontaktieren.

11.3 Änderungen, mechanische Eingriffe oder Reparaturen am Fahrzeug sind nur mit vorheriger Zustimmung durch den Vermieter erlaubt. Es wird Textform empfohlen.

11.4 Der Mieter ist nur berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten, sofern der Vermieter dies im Einzelfall gestattet.

## **§12 VERHALTEN BEI VERKEHR SUNFALL ODER FAHRZEUGDIEBSTAHL**

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigem Schaden – sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt - sofort die Polizei und den Vermieter zu verständigen (auf Punkt 15.1.7 wird hingewiesen!). Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Selbst bei geringfügigen Schäden und optischen Schäden im Sinne von Punkt 15.3.4 ist der Mieter/ Fahrer verpflichtet, einen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht muss binnen 2 Werktagen, spätestens jedoch am Tag der Fahrzeugrückgabe an den Vermieter per E-Mail an support@123-transporter.at übermittelt werden.

Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter eine Kopie der Strafanzeige unverzüglich zusammen mit den Fahrzeugschlüsseln und den Fahrzeugpapieren, falls diese nicht auch gestohlen wurden, zu übergeben.

Der Vermieter behält sich im Schadensfall das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadenersatzansprüche geltend zu machen, siehe Punkt 6.4.

## **§13 ÄNDERUNG DER VERTRAGSINHALTE WÄHREND DER MIETE**

### 13.1 Allgemeines

Für eine Änderung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes oder des Rückgabeortes ist der Kundenservice unter support@123-transporter.at oder unter +43 720 / 500 246 zu kontaktieren.

Eine Änderung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter möglich und kann zu Änderungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs zu zusätzlichen Kosten führen, worüber der Vermieter den Mieter informiert. Durch Änderungen der Mietdauer und des Rückgabeortes können die Bestimmungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und gebuchter Zusatzleistungen ihre Gültigkeit verlieren.

Vertragsänderungen während der Mietzeit bedürfen keiner bestimmten Form.

### 13.2 Vertragsverlängerung

13.2.1 Vertragsverlängerungen während der laufenden Mietzeit sind formlos möglich. Insbesondere kann eine laufende Miete telefonisch oder elektronisch verlängert werden.

13.2.2 Wird der Mietvertrag während der laufenden Mietzeit verlängert, versichert der Mieter mit dem Antrag auf oder der Annahme der Verlängerung, dass er weiterhin über ein gültiges Führerscheindokument im Sinne von Punkt 1.2 verfügt und zum Lenken des Fahrzeuges weiterhin berechtigt ist. Zudem versichert er, dass im Hinblick auf ihn und etwaige Zusatzfahrer auch die sonstigen nach diesem Vertrag oder nach dem Gesetz festgelegten Voraussetzungen zum Mieten bzw. Lenken eines Fahrzeuges weiterhin vorliegen. Über eine Änderung relevanter Tatsachen, insbesondere hinsichtlich der Fahrerlaubnis des Mieters oder weiterer Fahrer, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren.

13.2.3. Bei einer Verlängerung der Miete während der laufenden Mietzeit gilt der Mietvertrag mit dem bei Abschluss vereinbarten Inhalt weiter, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## **§14 BETANKUNG DES FAHRZEUGES**

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank dem Mieter übergeben und sind vom Mieter mit vollem Tank zurückzustellen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme fest, dass der Tank nicht voll ist, kann er dies dem Vermieter mitteilen, der diesen Mangel im Mietvertrag aufnimmt. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart, da bei einem Rückgabeort im Ausland andere Tarife für das nachträgliche Betanken gelten können.

Bei Rückgaben innerhalb Österreichs werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff zzgl. einer Vertragsstrafe für die Betankung, ausgewiesen im Anhang 1 dieser Bedingungen, verrechnet. Es ist zu beachten, dass der Vermieter vom Mieter den Nachweis über die Betankung in Form einer Quittung verlangen kann.

## **§15 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES & HAFTUNG DES MIETERS**

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ende der Mietzeit zum vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzustellen.

Wenn der Mietvertrag, wie in § 13 beschrieben, geändert wurde, so ist der Mieter berechtigt, das Fahrzeug dem geänderten Mietvertrag entsprechend zu retournieren.

### 15.1 Fahrzeugrückgabe des Mieters

15.1.1 Der Mietvertrag endet, wenn das Fahrzeug, inklusive sämtlichen Zubehörs, am vereinbarten Rückgabeort abgestellt wurde. Sollte bereits zuvor der Mietvertrag z.B. durch Zeitablauf beendet gewesen sein, so bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag bis zum Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs am Rückgabeort aufrecht und Punkt 15.2 findet Anwendung.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs zu einem früheren Zeitpunkt als im Mietvertrag vereinbart, gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der Mietkosten, es sei denn, die vorzeitige Rückgabe fällt in den Verantwortungsbereich des Vermieters.

### 15.1.2 Rückgabeort

Das Fahrzeug ist, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wurde, am Abholort abzustellen. Ist der konkrete Abholort (etwa ein öffentlicher Parkstreifen) bei Rückgabe blockiert, hat der Mieter/Fahrer eine Abstellmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zu wählen. Dabei hat der Mieter/Fahrer die geltenden Gesetze und Straßenverkehrsregeln zu beachten.

Der Mieter/Fahrer ist insbesondere verpflichtet, das Fahrzeug in einem dafür vorgesehenen Bereich so zu parken, dass es keine Gefahr für Dritte und kein Verkehrshindernis darstellt.

### 15.1.3 Rückgabezustand und Sorgfaltspflichten

Der Mieter/Fahrer hat dafür zu sorgen, dass sich das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen Parkzustand befindet. Insbesondere trägt der Mieter/Fahrer dafür Sorge, dass der Motor abgeschaltet ist, Licht, Radio und Innenraumbeleuchtung abgeschaltet sind und dass das Fahrzeug abgeschlossen ist.

Das Fahrzeug ist bei Rückgabe besenrein zu hinterlassen.

Der Mieter/Fahrer achten darauf, keine persönlichen Gegenstände im Fahrzeug zu hinterlassen. Der Vermieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von in das Fahrzeug eingebrachten oder dort zurückgelassenen Gegenständen, es sei denn, den Vermieter trifft daran ein Verschulden.

#### 15.1.4 Fahrzeugschlüssel

Die Fahrzeugschlüssel sind entsprechend der Modalitäten des jeweiligen Fahrzeuges auf die gleiche Weise zu hinterlegen, wie der Mieter sie vorgefunden hat; also entweder im Handschuhfach oder in einer außen angebrachten Schlüsselbox.

#### 15.1.5 Zulassungspapiere und Zubehör

Die Zulassungspapiere sind und verbleiben im Handschuhfach. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Zubehör verbleibt im Fahrzeug.

#### 15.1.6 Dokumentation des Fahrzeugzustands und der Rückgabezeit

In Anbetracht dessen, dass das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt überprüft wird, empfiehlt der Vermieter dem Mieter/Fahrer Fotos des Fahrzeuges zu machen, um den Zustand bei der Rückgabe sowie den Rückgabezeitpunkt festzuhalten.

Weicht der Zustand des Fahrzeuges bei Rückgabe gegenüber dem Zustand des Fahrzeuges bei Abholung über das im Rahmen der gewöhnlichen Nutzung übliche Maß ab, ist der Mieter verpflichtet, diese Abweichung zu dokumentieren und den Vermieter zu informieren. Das gilt insbesondere im Hinblick auf während der Mietzeit entstandene Schäden, auch im Hinblick auf optische Schäden im Sinne des 15.3.4.

Sobald die Besichtigung des Fahrzeuges durch den Vermieter durchgeführt ist und dabei ein Schaden festgestellt wurde, wird der Mieter darüber informiert.

#### 15.1.7 Vertragsstrafe für nicht gemeldete Schäden

Hat der Mieter den Vermieter über einen während der Mietzeit entstandenen Schaden nicht unverzüglich, spätestens jedoch bei der Rückgabe des Fahrzeuges informiert, obwohl der Mieter den Schaden hätte erkennen können, ist eine Vertragsstrafe in der im Anhang 1 angegebenen Höhe verwirkt. Das gilt auch für optische Schäden im Sinne des 15.3.4.

#### 15.1.8 Bearbeitungsgebühr für das Wiederbeschaffen im Fahrzeug verbliebener Gegenstände

Verlangt der Mieter vom Vermieter nach Ende der Mietzeit die Wiederbeschaffung eines von ihm oder einer anderen Person im Fahrzeug vergessenen oder verlorenen oder einem sonstigen Grund im Fahrzeug verbliebenen Gegenstandes, fällt die in Anhang I bezeichnete Bearbeitungsgebühr an.

### 15.2 Verspätete Rückgabe des Fahrzeuges

Bitte achten Sie darauf das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben und planen Sie entsprechend Zeit ein. Der Vermieter kann seine für die Kunden vorteilhaften Preise nur anbieten dank eines durch getakteten Buchungssystems. Verspätete Rückgaben können deshalb dazu führen, dass der Vermieter seine Pflichten aus anderen Mietverträgen nicht erfüllen kann. Der Vermieter ist daher berechtigt, im Falle einer verspäteten Rückgabe des Fahrzeuges dem Mieter die in Anhang 1 aufgeführte Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Nach Ablauf von 24 Stunden ist der Vermieter berechtigt, die Vertragsstrafe erneut in Rechnung zu stellen. Das gilt entsprechend für jeden weiteren Tag, bis das Fahrzeug zurückgegeben wird. Wird das Mietfahrzeug nicht vom Mieter am Rückgabeort (Punkt 15.1.2) zurückgegeben, muss es vom Vermieter zurückgeholt werden (Punkt 15.4).

15.3.1 Im Falle eines durch den Mieter schuldhaft verursachten Totalschadens haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Mietfahrzeuges.

15.3.2 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle über die in den vorherigen Absätzen genannten hinausgehende Schäden, die auf dem Verschulden des Mieters beruhen. Das sind insbesondere Kosten

für die Feststellung eines Schadens oder zur Abwehr der Vergrößerung des Schadens, Forderungen für berechnete Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat sowie bei grobem Verschulden entgangener Gewinn (z.B. entgangene Mieteinnahmen).

15.3.3 Die Haftung des Mieters für Schäden am Mietfahrzeug werden durch ein ggf. gebuchtes "Schutzpaket" gedeckelt. Gemäß Punkt 10.2 dieser AGB ist eine Haftungsreduktion aus den in jenem Punkt angeführten Gründen ausgeschlossen.

#### 15.3.4 Keine Haftung für optische Schäden

Für rein optische Schäden, die keine Auswirkungen auf den Betrieb und die Funktionen des Fahrzeuges haben, wird der Mieter von der Haftung freigestellt. Die Pflicht des Mieters, den Schaden gem. Punkt 15.1.6 zu dokumentieren und dem Vermieter anzuzeigen, bleibt unberührt. Die Haftungsfreistellung für optische Schäden gilt nicht für Schäden, die im Rahmen von Auslandsfahrten gem. § 2 entstanden sind, für die der Vermieter keine Zustimmung erteilt hat. Unternimmt der Mieter eine vertragswidrige Auslandsfahrt, wird vermutet, dass während der Mietzeit entstandene Schäden im Rahmen der Auslandsfahrt entstanden sind.

Die Haftungsfreistellung für optische Schäden gilt nicht für solche Schäden, deren Reparatur einen Kostenaufwand von mehr als 150 EUR verursacht. Liegt ein Schaden vor, dessen Reparatur einen Kostenaufwand von mehr als 150 EUR verursacht, entfällt die Haftungsfreistellung vollständig, unabhängig davon, ob der Schaden Auswirkungen auf den Betrieb und die Funktionen des Fahrzeuges hat, und unabhängig davon, ob der Vermieter die Reparatur tatsächlich vornehmen lässt.

#### 15.4 Rückholung des Mietfahrzeugs

Wird das Fahrzeug bei Mietende nicht am vereinbarten Rückgabeort (15.1.2) abgestellt, haftet der Mieter für die Kosten der Rückholung des Fahrzeuges sowie ggf. für weitere Schäden, die dem Vermieter entstehen, weil das Fahrzeug zum Mietende nicht am vereinbarten Rückgabeort abgestellt wurde.

#### 15.5 Entfernung von sicherheitsrelevanten Fahrzeugkomponenten und Zubehörteilen

Entfernt der Mieter sicherheitsrelevante Fahrzeugkomponenten oder Zubehörteile (zum Beispiel Verbandskasten, Warnweste, Warndreieck, usw.), haftet er dem Vermieter gegenüber für die daraus entstandenen Schäden.

## **§16 MIETRECHNUNG UND BEZAHLUNG**

16.1 Der Mietpreis ist als Vorauszahlung zu entrichten und umfasst die Miete für den gebuchten Zeitraum, das gebuchte Zubehör für den Mietzeitraum und für jede zusätzliche gebuchte Mobilitätsleistung. Das im Buchungsvorgang mit dem Mieter vereinbarte Zahlungsmittel wird mit dem entsprechenden Betrag belastet. Der Mieter erhält eine Bestätigung über die geleistete Vorauszahlung.

16.2 Sollte der Mieter eine Abbuchung des Vermieters über das vom Mieter gewählte Zahlungsmittel beim Zahlungsdienstleister stornieren oder widerrufen oder scheitert die Abbuchung aus anderen vom Mieter zu verantwortenden Gründen, obwohl die Abbuchung auf einer berechtigten Forderung des Vermieters aus dem Mietvertrag beruht, ist eine Vertragsstrafe in der im Anhang 1 angegebenen Höhe verwirkt.

16.3 Zusätzliche Gebühren oder Kosten, wie sie unter § 8 dieser Bedingungen angeführt sind, werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet werden können.

16.4 Falls weitere Kosten entstanden sind, z.B. durch Verkehrsstrafen oder durch Fahrzeugschäden, die bei oder nach Rückgabe festgestellt werden, und dem Mieter zuzurechnen sind, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese Kosten sowie eventuelle Vertragsstrafen gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, nämlich nachdem der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis

erlangt bzw. deren Höhe ermittelt hat.

16.5 Der Mieter erhält die Endabrechnung auf elektronischem Weg. Auf Anforderung erhält er die Endabrechnung in Papierform zugesendet.

16.6 Die Mietzinsforderungen vom Vermieter sowie allfällige sonstige Forderungen aus dem Mietvertrag inkl. Schadenersatzansprüche sind mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig; im Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen 3-Monats-Euribor, sofern der Mieter nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Zinsen. Außerdem schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere Mahnspesen gemäß Anlage 1 dieser Bedingungen, außerdem die tarifmäßigen Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Forderungen des Vermieters durch ein Inkassobüro und/oder einen Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zu betriebenen Forderung stehen.

## §17 Automatische Wegfahrsperre

Der Mieter hat den Anspruch, das Fahrzeug während der Mietzeit und innerhalb des gebuchten Vertragsgebietes (also innerhalb von Österreich und nach Maßgabe des § 2 außerhalb von Österreich) zu nutzen. Um die berechtigten Interessen des Vermieters zu schützen und im Interesse beider Parteien Diebstählen entgegenzuwirken, wird in folgenden Fällen eine automatische Wegfahrsperre aktiviert, die dazu führt, dass das Fahrzeug, nachdem der Motor abgestellt wurde, nicht wieder in Betrieb genommen werden kann:

- Wenn die gebuchte Mietzeit überschritten wurde;
- wenn offene Forderungen gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis bestehen (die Wegfahrsperre wird deaktiviert, sobald die Forderungen beglichen sind);
- wenn eine unerlaubte Auslandsfahrt vorliegt, da sich das Fahrzeug außerhalb von Österreich befindet, ohne dass dies gem. § 2 zulässig wäre.

## §18 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten, die direkt von Mietern erhoben wurden einschließlich der Einzelheiten zu jedem im Mietvertrag eingetragenen Fahrer, zweckgebunden für die Abwicklung des Mietverhältnisses und auch des Zahlungsanspruches, zur Prüfung der Identität und zur Betrugsüberwachung sowie für weitere Fragen vor, während und nach Beendigung der Fahrzeugmiete. Diese Datenverarbeitungen sind zur Abwicklung des Mietvertrages erforderlich.

Für nähere Informationen zur Datenverarbeitung, verweisen wir auf unsere Datenschutzrichtlinie Sie unter [www.123-transporter.at/datenschutz](http://www.123-transporter.at/datenschutz) finden.

Mieter und/oder Fahrer haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Korrektur und Löschung der personenbezogenen Daten. Sie haben ferner auch das Recht, erklärte Einwilligungen jederzeit zu widerrufen.

Dies kann schriftlich via Email an [support@123-transporter.at](mailto:support@123-transporter.at) und/oder postalisch an die folgende Adresse erfolgen 123 Shared Mobility GmbH, Schöllergasse 5, 2630 Ternitz

### **Hinweis zu Fahrzeugen mit Ortungssystem (GPS):**

Alle Fahrzeuge des Vermieters sind mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Sie willigen ein, dass der Vermieter GPS-Koordinaten und

Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben oder das Fahrzeug außerhalb des vertraglichen vereinbarten Gebietes (siehe § 2) nutzen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeugflotte und der vertraglichen Rechte des Vermieters. Wir weisen darauf hin, dass der Vermieter aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

### **Hinweis/Einwilligung zur Weitergabe von Kundendaten an die Unzer GmbH**

Mit Abschluss des Mietvertrages willigen Sie ein, dass wir Sie betreffende Personenstammdaten und vertragsbezogene Daten (Abschlussdatum, Forderungshöhe etc.) an die Unzer E-com GmbH und die Unzer Luxembourg S.A. weitergeben. Die Daten werden insbesondere dazu verwendet, Identitäts-, Risiko- und Bonitätsbewertungen über Sie zu erstellen und Auskünfte von Auskunftseien (bspw. Schufa Holding AG) einzuholen.

## **§19 HAFTUNG DES VERMIETERS**

Die Haftung des Vermieters für Schäden des Mieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter bzw. dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Bei Personenschäden und bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt. Der Vermieter haftet nicht für das mit transportierten Gegenständen verbundene Risiko.

## **§20 FÄLLIGKEIT & VORGEHEN BEI ZAHLUNGSVERZUG DES MIETERS**

### 20.1 Fälligkeit

Der Mietpreis (§ 7) ist bei Vertragsschluss fällig. Sonstige Forderungen (etwa Bearbeitungsgebühren) sind bei Rechnungsstellung fällig.

### 20.2 Zahlungserinnerung

Sollten Sie eine fällige Forderung binnen 7 Tagen vollständig oder teilweise nicht erfüllen, erhalten Sie eine Zahlungserinnerung per E-Mail mit einer Nachfrist von weiteren 7 Tagen. Sie befinden sich spätestens mit Erhalt der Zahlungserinnerung im Zahlungsverzug.

### 20.3 Mahnung & Mahngebühr

Wenn Sie die offene Forderung auch innerhalb der nach Punkt 20.2 gesetzten Nachfrist nicht erfüllen, erhalten Sie eine Mahnung per E-Mail. Die uns durch die Beitreibung der ausgebliebenen Zahlung bis dahin entstandenen Kosten berechnen wir dann pauschal mit einer Mahngebühr in Höhe von 15 EUR. Die Geltendmachung von Verzugszinsen behalten wir uns vor. Sie erhalten mit der Mahnung letztmalig die Möglichkeit, die offene Forderung zu begleichen, bevor wir die Angelegenheit einem Inkassounternehmen übergeben.

### 20.4 Inkasso

Sollten Sie auch nach der Mahnung (Punkt 20.3) die offene Forderung nicht vollständig beglichen haben, werden wir zur Einziehung der Forderung ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Das wird zusätzliche Kosten für Sie verursachen.

## **§21 REGELUNG VON STREITIGKEITEN BEI EINER MIETE**

### 21.1 Textform

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail), sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn Mieter Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, sofern er nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, dass die Mitarbeiter des Vermieters nicht berechtigt sind, mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag zu schließen; § 13 bleibt unberührt.

#### 21.2 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist Wiener Neustadt. Ist der Mieter Verbraucher i.S. des Konsumentenschutzgesetzes, ist Gerichtsstand das für den Wohnsitz des Mieters zuständige Gericht. Der Mieter kann Klagen gegen den Vermieter aber auch an dem zuvor genannten Gericht einbringen.

#### 21.2 Kundenbetreuung

Der Mieter kann die Kundenbetreuung wie folgt erreichen:

123 Shared Mobility GmbH, Schöllergasse 5, 2630 Ternitz

E-Mail: [support@123-transporter.at](mailto:support@123-transporter.at)

Tel: +43 720 / 500 246

#### 21.3 Mitteilungen

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Mietvertrag sind an die jeweils im Mietvertrag genannten Anschriften zu senden.

#### 21.4 Aufrechnung von Forderungen des Mieters

Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, gegen Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag aufzurechnen. Wenn der Mieter Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, gilt dies nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters bzw. hinsichtlich jener Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Mieters stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt worden sind.

## Anhang 1

### Fahrzeug Kategorie - Transporter; LKW unter 3,5t Gesamtgewicht – Größe L

Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust.	45,00€
Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust. inkl. 1% Vergebüfung	45,45€

### Fahrzeug Kategorie – Transporter; LKW unter 3,5t Gesamtgewicht – Größe XL

Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% USt.	65,00€
Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust. inkl. 1% Vergebüfung	65,65€

### Fahrzeug Kategorie – Transporter; LKW unter 3,5t Gesamtgewicht – Größe XXL

Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% USt.	75,00€
Tagespreis (24h) bei Online Buchung - inkl. 20% Ust. inkl. 1% Vergebüfung	75,75€

### Sonstige Tarife und Gebühren

Kosten pro Zusatzfahrer pro Tag - inkl. 20% Ust.	9,00€
Option "Kautionswaiver" - inkl. 20 % Ust.	22,00€
Freischaltung der Navigation im Infotainment-System - inkl. 20 % Ust.	3,00€
Bearbeitungsgebühr für das Wiederbeschaffen im Fahrzeug verbliebener Gegenstände (Punkt 15.1.8) - inkl. 20 % Ust.	30,00€
Storno- und Umbuchungsversicherung pro Tag - inkl. 20% Ust.	9,00€
Schutzpaket „Basis Absicherung“ pro Tag - inkl. 20% Ust.	18,00€
Schutzpaket „Standard Absicherung“ pro Tag - inkl. 20% Ust.	27,00€
Schutzpaket „Null Risiko“ pro Tag - inkl. 20% Ust.	35,00€
Zusatzoption „Auslandsfahrt Zone 1“ (Punkt 2.2.1) pro Auslands-Token - inkl. 20% Ust.	39,00€
Zusatzoption „Auslandsfahrt Zone 2“ (Punkt 2.2.2) pro Auslands-Token - inkl. 20% Ust.	55,00€
Zusatzoption „Auslandsfahrt Zone 3“ (Punkt 2.2.3) pro Auslands-Token - inkl. 20% Ust.	67,00€

### Schadensersatz und Vertragsstrafen

Vertragsstrafe bei Verlust oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel und/oder Fahrzeugpapiere, zzgl. Kosten für Ersatzschlüssel - inkl. 0% Ust.	80,00€
Schadensersatz für Wertminderung durch eine in Art oder Maß über das Vertragsgemäße hinausgehende Nutzung, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Verschmutzung oder	295,00€

Geruchsbelastung führt, zzgl. Kosten für Sonderreinigung nach Bedarf - inkl. 0% Ust.	
Vertragsstrafe für das Befördern von Menschen im Laderaum	295,00€
Vertragsstrafe für entstandene Verkehrsstrafen (ohne Lenkererhebung) - inkl. 0% Ust.	15,00€
Vertragsstrafe für entstandene Verkehrsstrafen (bei Erforderlichkeit einer Lenkererhebung) - inkl. 0% USt.	30,00€
Vertragsstrafe für nicht genehmigte Auslandsfahrten (Punkt 2.4) - inkl. 0% USt	245,00€
Vertragsstrafe für Fahrt in gesperrte Staaten (Punkt 2.3) - inkl. 0 % USt	795,00€
Vertragsstrafe bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges (Punkt 15.2) pro angefangene 24h - inkl. 0% USt	120,00€
Vertragsstrafe für nicht gemeldete Schadenseintritte während der Mietzeit (Punkt 15.1.7)	295,00€
Vertragsstrafe für das Stornieren oder Widerrufen bzw. Scheitern aus anderen vom Mieter zu verantwortenden Gründen von auf berechtigten Forderungen aus dem Mietvertrag beruhenden Abbuchungen beim Zahlungsdienstleister (16.2)	30,00€
Vertragsstrafe für das Lenken des Fahrzeugs durch unberechtigte Dritte (Punkt 8.5) - inkl. 0% Ust.	50,00€
Vertragsstrafe für Rauchen im Fahrzeug (6.1.8) - inkl. 0% Ust.	245,00€
Vertragsstrafe für Fahrzeugrückgabe mit fehlendem Treibstoff zzgl. Kosten für den Treibstoff - inkl. 0% Ust.	30,00€